

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1951.

27. Stück — Nr. 40, 41 u. 42

Ausgegeben und versendet am 10. November 1951.

40. Verordnung. — Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 15. Oktober 1951, womit eine Geschäftsordnung der Fremdenverkehrsverbände in Oberösterreich erlassen wird.
41. Kundmachung. — Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Oktober 1951 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatte.
42. Kundmachung. — Kundmachung der o. ö. Landesregierung vom 8. Oktober 1951, betreffend Umbenennung verschiedener Gemeinden in Oberösterreich.

40.

Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 15. Oktober 1951, womit eine Geschäftsordnung der Fremdenverkehrsverbände in Oberösterreich erlassen wird.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Fremdenverkehrsgesetzes vom 1. Juli 1950 in der Fassung des Beschlusses des o. ö. Landtages vom 23. November 1950, LGBl. Nr. 15/1951, wird verordnet:

Die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die Fremdenverkehrsverbände, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das den Verordnungswortlaut enthält, herausgegeben und versendet wird.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb
Landesrat

Anlage.

Geschäftsordnung der Fremdenverkehrsverbände in Oberösterreich.

§ 1.

Örtlicher Wirkungsbereich.

Der örtliche Wirkungsbereich des Fremdenverkehrsverbandes umfaßt das Fremdenverkehrsgebiet, für das er errichtet ist.

§ 2.

Sachlicher Wirkungsbereich.

(1) Den Fremdenverkehrsverbänden obliegt für ihren örtlichen Bereich die Durchführung und Anregung von Maßnahmen, die geeignet sind, dem Fremdenverkehr zu dienen oder den Fremdenverkehr zu steigern, soweit hiefür nicht auf Grund von Gesetzen andere Stellen zuständig sind (§ 3 Abs. 3 des Fremdenverkehrsgesetzes).

(2) Zum Aufgabenbereich der Fremdenverkehrsverbände gehören insbesondere

- a) die Förderung des Fremdenverkehrs im Lande Oberösterreich;
- b) die Wahrung und Förderung der Interessen und Bedürfnisse des Fremdenverkehrsgebietes, insbesondere dessen Erschließung für den in- und ausländischen Fremdenverkehr;
- c) die Ausgestaltung des Fremdenverkehrsgebietes nach den Bedürfnissen der Fremden, insbesondere die Errichtung, Pflege und Erhaltung von Wander- und Spazierwegen, gärtnerischen Anlagen, Spiel- und Sportplätzen, Markierungen, kulturellen Werten, historischen Stätten und sonstigen Sehenswürdigkeiten;
- d) die Schaffung von Einrichtungen und die Durchführung von gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen, die geeignet sind, den Fremden einen angenehmen Aufenthalt zu bieten;
- e) die Durchführung von Werbeaktionen;
- f) die Einflußnahme bei der Vorsorge für zeitgemäße Gaststätten und Fremdenunterkünfte sowie die Förderung solcher Betriebe;
- g) die Förderung des Verständnisses der Bewohner des Fremdenverkehrsgebietes für die Erfordernisse des Fremdenverkehrs;

- h) die Erstattung von Gutachten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten, die den Fremdenverkehr im Fremdenverkehrsgebiet beeinflussen können, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen des Fremdenverkehrs in Baurechts-, Wasserrechts-, Energierechts- und Naturschutzangelegenheiten, bei der Genehmigung von Betriebsanlagen und bei der Schaffung oder Ausgestaltung von Verkehrseinrichtungen;
- i) die Unterstützung aller von den Fremdenverkehrsgemeinden ausgehenden Maßnahmen, die geeignet sind, dem Fremdenverkehr zu dienen;
- j) die Unterstützung von Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs, die von Dritten ausgehen.

§ 3.

Organe des Fremdenverkehrsverbandes.

Die Organe des Fremdenverkehrsverbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand, der Obmann und die Rechnungsprüfer (§ 4 Abs. 1 des Fremdenverkehrsgesetzes).

§ 4.

Die Vollversammlung.

(1) Die Vollversammlung führt die Bezeichnung Fremdenverkehrskommission. Sie besteht aus 14 Mitgliedern, von denen 5 über Vorschlag der Fremdenverkehrsgemeinden, 5 über Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, 2 über Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte und 2 über Vorschlag der Landwirtschaftskammer durch Beschluß der Landesregierung auf die Dauer von 3 Jahren ernannt werden (aus § 4 Abs. 2 des Fremdenverkehrsgesetzes). Gehören mehrere Fremdenverkehrsgemeinden zu einem Fremdenverkehrsgebiet und kann eine Einigung unter den Fremdenverkehrsgemeinden hinsichtlich der ihnen zukommenden Vertreter nicht herbeigeführt werden, verteilt die Landesregierung das Vorschlagsrecht auf die beteiligten Gemeinden.

(2) Die Mitglieder der Fremdenverkehrskommission können durch Beschluß der Landesregierung ihres Amtes enthoben werden, wenn sie ihre Pflichten gröblich vernachlässigen. Sie können außerdem durch Beschluß der Landesregierung ihres Amtes enthoben werden, wenn die Stelle, über deren Vorschlag das Mitglied ernannt wurde, dies beantragt. Die Mitglieder der Fremdenverkehrskommission müssen von der Landesregierung durch Beschluß ihres Amtes enthoben werden, wenn sie ihre Stelle zurücklegen. Die Vorschläge zur Neuernennung (Abs. 1) müssen der Landesregierung von den vorschlagsberechtigten Stellen binnen 4 Wochen nach Zugang der Aufforderung erstattet werden.

(3) Ordentliche Vollversammlungen haben mindestens zweimal im Jahre stattzufinden. Außerdem sind sie einzuberufen, wenn dies zur Beschlußfassung über die der Fremdenverkehrskommission vorbehaltenen Angelegenheiten erforderlich ist oder wenn dies der Obmann oder der Vorstand selbst

für erforderlich hält. Sie müssen spätestens eine Woche vor ihrem Termin schriftlich einberufen werden. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben, soweit sie zum Zeitpunkte der Einberufung festliegt. Zur Beschlußfassung in der Vollversammlung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Fremdenverkehrskommission und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Zu einem Beschluß über die gemäß Abs. 6 der Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann.

(4) Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens 4 Mitgliedern der Fremdenverkehrskommission, von der Aufsichtsbehörde oder von einem Rechnungsprüfer verlangt wird. Über Verlangen eines Rechnungsprüfers ist sie binnen einer Woche, in allen übrigen Fällen binnen 2 Wochen einzuberufen. Im ersteren Falle sind die Rechnungsprüfer zur Erstattung ihres Berichtes beizuziehen. Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, hat er sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Vollversammlungen anwesend zu sein.

(5) Das Stimmrecht in der Vollversammlung ist von allen Mitgliedern persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erhebung der Hand. Bei Wahlen und wenn es vor der Beschlußfassung über eine andere Angelegenheit mindestens 3 anwesende Stimmberechtigte verlangen erfolgt die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel. Jedes Mitglied der Fremdenverkehrskommission ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Obmann zu richten. Die Anträge müssen spätestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung dem Obmann schriftlich übermittelt, die Anfragen spätestens in der nächstfolgenden Vollversammlung vom Vorsitzenden beantwortet werden.

(6) Der Beschlußfassung durch die Fremdenverkehrskommission sind insbesondere vorbehalten

- a) die Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer aus der Mitte der Vollversammlung;
- b) die Festsetzung des Jahreshaushaltsplanes und allfälliger Nachträge; die Genehmigung von Ausgaben, soweit sie im Haushaltsplan der Vollversammlung vorbehalten ist;
- c) die Festlegung der Fremdenverkehrsinteressen und die Bestimmung des Gesamtbeitrages an Interessentenbeiträgen, der im Haushaltsjahr von den Fremdenverkehrsinteressen aufzubringen ist;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
- f) die Errichtung, Fortführung und Auflassung von Unternehmungen des Fremdenverkehrsverbandes;
- g) die Errichtung eines Fremdenverkehrsamtes und der Abschluß eines Abkommens gemäß § 8 Abs. 2 des Fremdenverkehrsgesetzes;

- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften;
- i) die Aufnahme von Darlehen;
- j) Vorschläge an die Landesregierung zur Abänderung der Geschäftsordnung;
- k) der Beitritt zu einer Verbändegemeinschaft.

(7) Die Fremdenverkehrskommission kann Einzelpersonen oder Vertreter von Körperschaften, die für die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs besonders maßgebend sind, mit beratender Stimme den Vollversammlungen (Fremdenverkehrskommissionen) beiziehen sowie diese Beziehung jederzeit widerrufen. Die Heranziehung von Sachverständigen zur Beratung bestimmter Angelegenheiten bleibt unbenommen.

(8) Die Mitglieder der Fremdenverkehrskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Soweit ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, erhalten sie einen angemessenen Ersatz dieser Auslagen.

(9) Über den Verlauf der Vollversammlung und über die gefaßten Beschlüsse ist durch einen von der Vollversammlung bestimmten Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu fertigen.

§ 5.

Der Vorstand.

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, einem Obmannstellvertreter und drei weiteren Mitgliedern und wird von der Fremdenverkehrskommission aus ihrer Mitte und wenigstens eines der Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der fünf über Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ernannten Fremdenverkehrskommissionsmitglieder gewählt (aus § 4 Abs. 3 des Fremdenverkehrsgesetzes).

(2) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Über schriftliches Verlangen eines Rechnungsprüfers oder wenigstens zweier Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung binnen einer Woche einzuberufen. Im ersteren Fall sind die Rechnungsprüfer zur Erstattung ihres Berichtes beizuziehen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme jener Angelegenheiten, für die nach § 9 Abs. 3 Z. 3 des Fremdenverkehrsgesetzes die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(4) Die Vorstandssitzungen müssen wenigstens eine Woche vor ihren Terminen schriftlich einberufen werden. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben, soweit sie zum Zeitpunkte der Einberufung festliegt. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, kann er den Vorstandssitzungen beigezogen werden.

(5) Dem Vorstand sind insbesondere vorbehalten

- a) die Erstellung des Jahreshaushaltsplanes und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung;
- b) die Genehmigung von Ausgaben, soweit sie im Haushaltsplan dem Vorstand vorbehalten ist;
- c) die Anstellung, Festsetzung der Bezüge, Kündigung und Entlassung des Personals des Fremdenverkehrsverbandes unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Angestellten-gesetzes vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292;
- d) die Aufteilung des Gesamtbetrages an Interessentenbeiträgen zur anteiligen Leistung auf die einzelnen Fremdenverkehrsinteressenten;
- e) der Vorstand kann sich jene Angelegenheiten des Fremdenverkehrsverbandes zur Beschlussfassung vorbehalten, die nicht gemäß § 4 Abs. 6 oder gemäß einer anderen Bestimmung ausdrücklich der Fremdenverkehrskommission zur Beschlussfassung zustehen;
- f) jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen oder an den Obmann Anfragen zu richten. Die Anträge müssen spätestens einen Tag vor der Vorstandssitzung dem Obmann schriftlich übermittelt, Anfragen spätestens in der nächstfolgenden Vorstandssitzung vom Vorsitzenden beantwortet werden;
- g) § 4 Abs. 7 und 8 finden sinngemäß Anwendung.

§ 6.

Der Obmann.

(1) Der Obmann vertritt den Fremdenverkehrsverband nach außen (aus § 4 Abs. 4 des Fremdenverkehrsgesetzes).

(2) Ihm obliegt es insbesondere,

- a) die Vollversammlung (Fremdenverkehrskommission) und den Vorstand einzuberufen;
- b) in der Vollversammlung und in der Vorstandssitzung den Vorsitz zu führen; er hat den Vorsitz seinem Stellvertreter zu übergeben, wenn er selbst Anträge stellen will;
- c) die Beschlüsse der Fremdenverkehrskommission und des Vorstandes zu vollziehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist bzw. wird;
- d) alle Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht die Fremdenverkehrskommission oder der Vorstand trifft;
- e) die Schriftstücke des Fremdenverkehrsverbandes zu unterzeichnen oder dem Geschäftsführer des Fremdenverkehrsamtes hierfür Vollmacht zu erteilen;
- f) Urkunden über Verbindlichkeiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten oder — falls der Obmann zugleich Finanzreferent ist — gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen;
- g) die Niederschriften über die Vollversammlungen und Vorstandssitzungen mit einem anderen Vorstandsmitglied zu unterfertigen;

- h) den Tätigkeitsbericht zu erstatten;
 i) die Erstellung des Jahreshaushaltsplanes und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung zu veranlassen.

(3) Im Falle seiner vorübergehenden Verhinderung gehen die Obliegenheiten des Obmannes auf den Stellvertreter über.

§ 7.

Finanzreferent.

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten und einen Stellvertreter.

(2) Dem Finanzreferenten obliegt die Durchführung der Haushalts- und Vermögensverwaltung des Fremdenverkehrsverbandes.

(3) Das Anweisungswort ist dem Finanzreferenten, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter vorbehalten. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, sind alle Belege gemeinsam mit diesem zu zeichnen.

§ 8.

Die Rechnungsprüfer.

(1) Die Fremdenverkehrskommission wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstande nicht angehören dürfen (aus § 4 Abs. 5 des Fremdenverkehrsgesetzes).

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt es, die laufende Gebarung und die Jahresrechnung des Fremdenverkehrsverbandes einschließlich seiner wirtschaftlichen Unternehmungen, seiner Zweigstellen und Vertretungen, auf ihre Wirtschaftlichkeit und ihre rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

(3) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere mindestens dreimal jährlich unermutete Kassenkontrollierungen vorzunehmen, die sich auf die Feststellung der Bargeldbestände und auf das Vorhandensein aller abgefordert zu verwahrenden Sachwerte zu erstrecken haben.

(4) Die Rechnungsprüfer haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge laufend dem Obmann bekanntzugeben und außerdem in der Vollversammlung darüber zu berichten.

§ 9.

Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

(1) Die Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer endet mit dem Ablauf des Zeitraumes, für den die Mitglieder der Fremdenverkehrskommission bestellt sind. Sie führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer weiter (§ 4 Abs. 6 des Fremdenverkehrsgesetzes).

(2) Vor Ablauf der Funktionsdauer können Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer durch Beschluß der Landesregierung ihres Amtes enthoben werden, wenn sie ihre Pflicht gröblich vernachlässigen. Sie können außerdem durch Beschluß der Landesregierung ihres Amtes enthoben wer-

den, wenn sie ihre Stelle selbst zurücklegen oder wenn die Fremdenverkehrskommission ihr Ausschneiden beschließt. Die Ersatzwahl ist binnen vier Wochen vorzunehmen. Erfolgt diese Wahl nicht fristgerecht, so kann die Landesregierung bis zu der nach Ablauf der Funktionsdauer erfolgenden Neuwahl Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer ernennen.

§ 10.

Haushaltsführung und Vermögensgebarung der Fremdenverkehrsverbände.

(1) Die für die Haushaltsführung und Vermögensgebarung der Gemeinden (Städte mit eigenem Statut) geltenden Vorschriften sind für die Führung des Haushaltes der Fremdenverkehrsverbände sinngemäß anzuwenden, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Hierbei entspricht dem Gemeindefachausschuß (in Städten mit eigenem Statut dem Gemeinderat) die Fremdenverkehrskommission, dem Gemeindevorstand (in Städten mit eigenem Statut dem Stadtrat) der Vorstand und dem Bürgermeister der Obmann.

(2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Fremdenverkehrsverbandes erforderlichen Haushaltsmittel werden insbesondere aufgebracht

- a) durch anteilmäßige Einnahmen aus der Kur- bzw. Fremdenverkehrsabgabe (§ 6 Abs. 1 des Fremdenverkehrsgesetzes);
- b) durch die Interessentenbeiträge (§ 7 Abs. 1 des Fremdenverkehrsgesetzes);
- c) durch Erträgnisse aus Unternehmungen des Fremdenverkehrsverbandes;
- d) durch freiwillige Beiträge des Landes, der Gemeinden, der Berufsvertretungen und sonstiger Stellen.

(3) Im Haushalt der Fremdenverkehrsverbände dürfen nur Ausgaben vorgeesehen werden, zu deren Leistung niemand anderer verpflichtet ist und die im Interesse des Fremdenverkehrs liegen. Da die Fremdenverkehrsverbände gemäß § 6 Abs. 2 des Fremdenverkehrsgesetzes verpflichtet sind, an Fremdenverkehrsabgabe eingehende Erträgnisse ausschließlich zur Durchführung von Maßnahmen zu verwenden, die vorwiegend den Fremden zugute kommen, sind die Einnahmen aus den Fremdenverkehrsabgabe-Anteilen und die damit zu bestreitenden Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes gesondert darzustellen.

(4) Der Fremdenverkehrsverband hat ein eigenes Bank- oder Postsparkonto zu unterhalten.

§ 11.

Interessentenbeiträge.

(1) Der Gesamtbetrag an Interessentenbeiträgen, der in einem Haushaltsjahr von den Fremdenverkehrsinteressenten aufzubringen ist, wird von der Fremdenverkehrskommission bestimmt und darf den Betrag nicht überschreiten, der erforderlich ist, um mit den Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe und den sonstigen veranschlagten Einnahmen des Fremdenverkehrsver-

bandes die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben zu bedecken (§ 7 Abs. 2 des Fremdenverkehrsgesetzes).

(2) Die Bestimmung des Gesamtbetrages an Interessentenbeiträgen erfolgt im Zuge der Festsetzung des Jahreshaushaltsplanes. Den veranschlagten Ausgaben sind zunächst die Einnahmen gemäß § 10 Abs. 2 lit. a) c) und d) gegenüberzustellen. Der sodann noch nicht bedeckte Haushaltsbetrag bildet, soweit nicht die Aufnahme von Darlehen geboten erscheint, den Betrag, dessen Bedeckung durch Interessentenbeiträge erforderlich ist.

§ 12.

Vorschreibung der Interessentenbeiträge.

(1) Die einzelnen Interessentenbeiträge sind vom Vorstand des Fremdenverkehrsverbandes spätestens bis Ablauf Februar jeden Jahres festzusetzen. Die Interessentenbeiträge können nach Festsetzung mittels formloser Zahlungsaufforderung unmittelbar den Interessenten bekanntgegeben werden. Mittels der formlosen Zahlungsaufforderung ist gleichzeitig bekanntzugeben, daß bei Nichtzahlung des vorgeschriebenen Betrages innerhalb von vier Wochen von der zuständigen Fremdenverkehrsgemeinde der Betrag vorgeschrieben und eingehoben werden wird.

(2) Sofern im Einzelfalle die Qualifikation als Fremdenverkehrsinteressent erst nach Beginn des Haushaltsjahres begründet wird, erfolgt die Festsetzung des Interessentenbeitrages unter Bedachtnahme auf den für den Rest des Haushaltsjahres noch zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil.

§ 13.

Fremdenverkehrsämter.

(1) Falls im Sinne des § 8 Abs. 1 des Fremdenverkehrsgesetzes eine Geschäftsstelle des Fremdenverkehrsverbandes errichtet wird, führt diese die Bezeichnung „Fremdenverkehrsamt“ in Verbindung mit der Anführung des Fremdenverkehrsverbandes (z. B. Fremdenverkehrsverband Linz — Fremdenverkehrsamt).

(2) Das Fremdenverkehrsamt steht unter der Leitung des Obmannes. Er hat die Abwicklung der Geschäfte des Fremdenverkehrsverbandes durchzuführen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben ihn bei der Abwicklung der Geschäfte und der Wahrnehmung der Aufgaben des Fremdenverkehrsverbandes zu unterstützen. Unter seiner Leitung kann auch ein Geschäftsführer dem Fremdenverkehrsamt vorstehen. Der Obmann kann ihm — soweit es sich nicht um Urkunden über Verbindlichkeiten des Fremdenverkehrsverbandes handelt — das Zeichnungsrecht uneingeschränkt oder auch eingeschränkt übertragen.

§ 14.

Gemeinschaftliche Geschäftsführung.

(1) Mehrere Fremdenverkehrsverbände können unter Zusammenschluß zu einer gemeinschaftlichen

Geschäftsführung ein gemeinsames Fremdenverkehrsamt einrichten (§ 8 Abs. 2 des Fremdenverkehrsgesetzes).

(2) Die Bestimmungen über die Errichtung, Führung, Finanzierung und Auflassung der gemeinschaftlichen Geschäftsführung werden durch Übereinkommen der beteiligten Fremdenverkehrsverbände getroffen.

§ 15.

Aufsicht.

(1) Um der Aufsichtsbehörde die Wahrnehmung der Obliegenheiten gemäß § 10 des Fremdenverkehrsgesetzes zu ermöglichen, ist der Vorstand insbesondere verpflichtet,

- a) die Aufsichtsbehörde zu jeder Vollversammlung einzuladen;
- b) über fallweise Aufforderung der Aufsichtsbehörde Zweitschriften der Sitzungsprotokolle vorzulegen;
- c) der Aufsichtsbehörde den von der Vollversammlung beschlossenen Jahreshaushaltsplan spätestens eine Woche nach Beginn des Rechnungsjahres und allfällige Nachträge spätestens eine Woche nach deren Beschlußfassung bekanntzugeben;
- d) spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die von der Vollversammlung genehmigte Jahresrechnung sowie den von der Vollversammlung genehmigten Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen;
- e) der Aufsichtsbehörde Einsicht in alle Geschäftsbücher, Schriftstücke, Prüfungsberichte und sonstige Aufzeichnungen des Fremdenverkehrsverbandes und seiner wirtschaftlichen Unternehmungen zu gewähren sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- f) allen Maßnahmen ungesäumt zu entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde in Durchführung ihrer Aufsichtspflicht getroffen oder die gemäß § 10 Abs. 2 des Fremdenverkehrsgesetzes von der Landesregierung im Wege der Aufsichtsbehörde veranlaßt werden.

(2) Um dem Landesfremdenverkehrsverband die Wahrnehmung der Obliegenheiten gemäß § 13 Abs. 3 des Fremdenverkehrsgesetzes zu ermöglichen, sind die Organe der Fremdenverkehrsverbände bzw. der Verbändegemeinschaften verpflichtet,

- a) die Weisungen des Landesfremdenverkehrsverbandes nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 Z. 5 des Fremdenverkehrsgesetzes zu befolgen;
- b) den Landesfremdenverkehrsverband zu allen Vollversammlungen einzuladen.

41.

K u n d m a c h u n g
des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Oktober 1951 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatte.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 20. März 1946, LGBl. Nr. 1/1947, über das Landesgesetzblatt, wird kundgemacht:

In der Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 8. August 1949, LGBl. Nr. 38, betreffend die Wiederverlautbarung der o. ö. Gemeindewahlordnung hat der erste Satz richtig zu lauten:

„Auf Grund der im Art. II des Gesetzes vom 23. Juli 1949, LGBl. Nr. 34, erteilten Ermächtigung wird im Anhang der Text der Gemeindewahlordnung in der Fassung LGBl. Nr. 19/1929 unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 30. November 1933, LGBl. Nr. 2/1934, und der durch das Gesetz vom 23. Juli 1949, LGBl. Nr. 34, sich ergebenden Änderungen in seiner gegenwärtig geltenden Fassung verlautbart.“

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner

42.

K u n d m a c h u n g
der o. ö. Landesregierung vom 8. Oktober 1951 betreffend Umbenennung verschiedener Gemeinden in Oberösterreich.

Die o. ö. Landesregierung hat mit Beschluß vom 8. Oktober 1951 zur Umbenennung der nachstehend angeführten Gemeindefamen Oberösterreichs gemäß § 6 der O. ö. Gemeindeordnung 1948 ihre Zustimmung erteilt:

Gemeinde (politischer Bezirk)	Neuer Gemeindefame
1. Berg (Kohrbach)	Berg bei Kohrbach
2. Haibach (Eferding)	Haibach ob der Donau
3. Haibach (Urfahr-Umgebung)	Haibach im Mühlkreis
4. Kirchberg (Braunau am Inn)	Kirchberg bei Mattighofen
5. Kirchberg (Kohrbach)	Kirchberg ob der Donau
6. Pichl (Kirchdorf a. d. Krems)	Kofleithen
7. Rainbach (Freistadt)	Rainbach im Mühlkreis
8. Rainbach (Schärding)	Rainbach im Innkreis
9. St. Oswald (Freistadt)	St. Oswald bei Freistadt
10. St. Ulrich (Kohrbach)	St. Ulrich im Mühlkreis
11. St. Veit (Kohrbach)	St. Veit im Mühlkreis
12. Algen (Kohrbach)	Algen im Mühlkreis
13. Albernorf (Urfahr-Umgebung)	Albernorf in der Niedmark
14. Allerheiligen (Berg)	Allerheiligen im Mühlkreis
15. Altenberg (Urfahr-Umgebung)	Altenberg bei Linz
16. Aurach (Böcklabruck)	Aurach am Hongar
17. Eggendorf (Linz-Land)	Eggendorf im Traunkreis
18. Gilgenberg (Braunau am Inn)	Gilgenberg am Weilhart
19. Grünau (Smunden)	Grünau im Almtal
20. Hagenberg (Freistadt)	Hagenberg im Mühlkreis
21. Haslach (Kohrbach)	Haslach an der Mühl
22. Hirschbach (Freistadt)	Hirschbach im Mühlkreis
23. Inzersdorf (Kirchdorf a. d. Krems)	Inzersdorf im Kremstal
24. Kirchschlag (Urfahr-Umgebung)	Kirchschlag bei Linz
25. Kleinzell (Kohrbach)	Kleinzell im Mühlkreis
26. Kopping (Schärding)	Kopping im Innkreis
27. Lembach (Kohrbach)	Lembach im Mühlkreis

Gemeinde (politischer Bezirk)	Neuer Gemeindegname
28. Lichtenau (Kohrbach)	Lichtenau im Mühlkreis
29. Oberndorf (Böcklabruck)	Oberndorf bei Schwanenstadt
30. Ottenschlag (Urfahr-Umgebung)	Ottenschlag im Mühlkreis
31. Pischelsdorf (Braunau am Inn)	Pischelsdorf am Engelbach
32. Polling (Braunau am Inn)	Polling im Innkreis
33. Rohr (Steyr)	Rohr im Kremstal
34. Rosenau (Kirchdorf a. d. Krems)	Rosenau am Hengltbach
35. St. Gotthard (Urfahr-Umgebung)	St. Gotthard im Mühlkreis
36. St. Wolfgang (Smunden)	St. Wolfgang im Salzkammergut
37. Schwarzenberg (Kohrbach)	Schwarzenberg im Mühlkreis
38. Sonnberg (Urfahr-Umgebung)	Sonnberg im Mühlkreis
39. Thalheim (Wels)	Thalheim bei Wels
40. Wallern (Grieskirchen)	Wallern an der Trattnach
41. Weißenkirchen (Böcklabruck)	Weißenkirchen im Attergau
42. Weißenkirchen (Wels)	Weißenkirchen an der Traun
43. Weng (Braunau am Inn)	Weng im Innkreis
44. Wolfsegg (Böcklabruck)	Wolfsegg am Hausrucl
45. Zwettl (Urfahr-Umgebung)	Zwettl an der Rodl
46. Kematen bei Wels (Grieskirchen)	Kematen am Innbach
47. Eschenau (Grieskirchen)	Eschenau im Hausruclkreis
48. Kirchberg (Linz-Land)	Kirchberg-Thening
49. Micheldorf (Kirchdorf a. d. Krems)	Micheldorf in Oberösterreich
50. Oberhofen (Böcklabruck)	Oberhofen am Trrsee
51. Kohrbach (Kohrbach)	Kohrbach in Oberösterreich
52. Waldhausen (Berg)	Waldhausen im Strudengau.

Die Namensänderungen treten mit 1. November 1951 in Kraft. Allfällige aus der Durchführung der Namensänderung erwachsende Kosten sind von den Gemeinden zu tragen.

Für die o. ö. Landesregierung:

L. Bernaschek

Landeshauptmann-Stellvertreter